

Satzung des Vereins

Trude e.V. -

Verein gegen sexualisierte Gewalt und für sexuelle Selbstbestimmung

Sitz: Niesky § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Trude e.V. – Verein gegen sexualisierte Gewalt und für sexuelle Selbstbestimmung* und hat seinen Sitz in Niesky.

Trude e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden (Registergericht) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) § 52. Zweck der Körperschaft ist Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. TRUDE e.V. soll als gemeinnütziger und anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Görlitz tätig sein.

Folgende Schwerpunkte werden die Arbeit bei Trude e.V. bestimmen:

- Fachberatung zum Thema sexualisierte Gewalt
- Projektarbeit zur Förderung der sexuellen Selbstbestimmung und Angebote zur sexuellen Bildung

Zielgruppe der Angebote sind alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche sowie Betroffene sexualisierter Gewalt.

- (3) Die Präventions- und Bildungsarbeit wird durch die **Fachstelle für sexuelle Bildung** bei Trude e.V. realisiert. Hierbei werden Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene konzipiert und umgesetzt.
- (4) Unterstützung, Beratung und Begleitung für Betroffene sexualisierter Gewalt wird durch die **Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt** umgesetzt. Dieses Angebot gilt für alle Menschen, denen sexualisierte Gewalt widerfahren ist und Menschen, denen das Thema sexualisierte Gewalt dienstlich oder privat begegnet.
- (5) Der Verein vernetzt sich im Landkreis Görlitz, sachsen- und deutschlandweit, um die fachliche Expertise zu sichern und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Es sollen gesellschaftspolitische Veränderungen angestoßen werden, die es Menschen erlauben, ihre sexuelle Identität selbstbestimmt und gewaltfrei zu entwickeln und zu erleben.

§ 3

Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Vereins dürfen Mitglieder sein, aber nicht im Vorstand mitwirken.

1

- (2) Die Verteilung der finanziellen Mittel ist immer vom Vorstand zu beschließen. Alle Mitglieder werden einmal jährlich umfassend über die Verwendung der Mittel informiert.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Beitrittsvoraussetzung ist die Anerkennung der Satzung und die Förderung des Vereinszwecks. Bei Ablehnung des Antrags werden der/dem Antragssteller*in die Gründe hierfür mitgeteilt.
- (2) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie fördern den Verein materiell. Sie müssen zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben aber kein Stimm- und kein Wahlrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist jederzeit gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu machen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Annahme des Ausschließungsbeschlusses, so dass die Mitgliedschaft beendet ist.
- (4) Außerdem kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

2 § 6

Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte (nach § 13 dieser Satzung).

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand mit der Umsetzung dieses Beschlusses.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben auch die Erhebung einer jeweils zweckgebundenen Umlage beschließen.

§ 8

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der **Vorstand** und die **Mitgliederversammlung**.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand und Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht mindestens aus der/dem 1. Vorsitzende*n, der/dem 2. Vorsitzende*n sowie der/ dem Schatzmeister*in.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag der Mitgliederversammlung bis auf 7 Mitglieder erweitert werden.
- (3) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch alle Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
- (4) Der Verein haftet bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) die kontinuierliche Prüfung des unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Vereinszwecks
- b) die Personalverantwortung
- c) die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- f) das Prüfen und Unterzeichnen aller Anträge, Haushaltspläne, Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung, Prüfung von Controllingverfahren, Konzeptionen und Jahresberichten
- g) die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 11

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl oder Entlastung des Vorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Nur in Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch in Anwesenheit einer kleineren Anzahl von Vorstandsmitgliedern erfolgen.

Voraussetzung ist, dass die Sachlage den fehlenden Vorstandsmitgliedern hinreichend bekannt ist. Ein Vorstandsmitglied allein ist nicht beschlussfähig. Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über schwerwiegende finanzielle Entscheidungen
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Vereinsauflösung
- e) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder dem Gesetz ergibt

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 1x im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (auch per Email zulässig) einberufen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von den anwesenden Mitgliedern in einfacher Mehrheit gefasst. Nicht anwesende Mitglieder haben die Möglichkeit, schriftlich und vorab ihre

4

Stimme zu einer konkreten Beschlussfassung beim Vorstand abzugeben. Bei Stimmgleichheit wird der gesamte Vorstand mit der Entscheidung beauftragt.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem anwesenden Mitglied ein Protokoll zu fertigen und von zwei weiteren anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Hierbei besteht Beschlussfähigkeit nur, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Andernfalls muss innerhalb von vier Wochen eine zweite

Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließen.

Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn das zuständige Vorstandsmitglied die Ordnungsmäßigkeit der Einladung versichert.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an *Shukura – Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen Dresden der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 15

Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort / Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Niesky und das zuständige Amtsgericht in Dresden.

§ 16

Geschäftsordnung

Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Diese beschließt der Vorstand.